VERORDNUNG (EWG) Nr. 2922/82 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 1982

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2942/80 betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82 [2], insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2942/80 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3139/81 [4], sind in einer Tabelle die Zu- und Abschläge festgelegt, die zur Anpassung des Ankaufspreises je nach dem Wert der einzelnen Ölqualitäten dienen, die zur Intervention angeboten werden könnten.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Mengen naturreines Olivenöl extra, die in den letzten Wirtschaftsjahren durch die Intervention angekauft wurden, höher waren als diejenigen, mit denen üblicherweise aufgrund der Marktstruktur zu rechnen war.

Die Erfahrung hat außerdem gezeigt, daß diese Tabelle in der gegenwärtigen Marktlage für Olivenöl nicht mehr angebracht ist. Es erscheint daher zweckmäßig, den Anhang der genannten Verordnung zu ändern, um der Anhebung des Interventionspreises für die Standardqualität in den erzeugenden Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2942/80 erhält die Fassung des Antrages dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 23.
(4) ABl. Nr. L 312 vom 31. 10. 1981, S. 71.

ANHANG

(ECU/100 kg)

Bezeichnung und Qualität im Sinne des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG (als Säuregehalt gilt der Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Gramm Ölsäure je 100 Gramm Öl)	Zuschlag	Abschlag
Naturreines Olivenöl, extra, mit höchstens 1° Säuregehalt	17,29	—
Naturreines Olivenöl, fein	12,09	—
Naturreines Olivenöl, mittelfein	—	—
Naturreines Lampantöl, 1°		7,72
Andere naturreine Lampantöle :		
— mit mehr als 1° bis 8° Säuregehalt		Erhöhung des Abschlags um 0,24 ECU je Zehntelgrad Säuregehalt mehr
— mit mehr als 8° bis 15° Säuregehalt		Erhöhung des Abschlags um 0,32 ECU je Zehntelgrad Säuregehalt mehr
Oliventresteröl mit 5° Säuregehalt		102,09
Andere Oliventresteröle :		
— mit mehr als 5° bis 8° Säuregehalt		Verringerung oder Erhöhung des Abschlags um 0,14 ECU je Zehntelgrad Säuregehalt weniger bzw. mehr
— mit mehr als 8° bis 15° Säuregehalt		Erhöhung des Abschlags um 0,17 ECU je Zehntelgrad Säuregehalt mehr